LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/145

Alle Abg

Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/127)

Allgemeines

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt die Interessen von über 30.000 Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern. Den planenden Berufen kommt eine Schlüsselrolle im Rahmen der Neuausrichtung der Energie- und Klimapolitik zu, denn der Gebäudesektor verursacht mittel- und unmittelbar fast ein Drittel der deutschen CO2-Emmissionen und knapp 40 Prozent des Endenergieverbrauchs. Ein wesentlicher Beitrag zum Erreichen von energie- und klimapolitischen Zielen kommt somit der substanziellen energetischen Optimierung unserer Wohn-, Büro- und Gewerbebauten zu.

Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten würden in Ergänzung zu den Gebäudesanierungsprogrammen umfangreiche CO2-Minderungspotenziale auslösen. Sie wären zudem durch positive Wirtschafts- und Beschäftigungseffekte auch fiskalisch von hohem Interesse und Mehrwert. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen unterstützt die Landesregierung darin, im Vermittlungsverfahren des Gesetzes zur steuerlichen Förderung der energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden einen baldigen Kompromiss zu erreichen.

Bewertung des Gesetzentwurfes

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt und unterstützt die Initiative der Landesregierung für das „Klimaschutzgesetz NRW“ und stimmt den im Gesetz formulierten Zielen und Maßnahmen uneingeschränkt zu. Daher wird sich die AKNW insbesondere bei der Erarbeitung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Klimaschutzplans mit Engagement und Fachwissen einbringen.

Bereits der in der vergangenen Legislaturperiode eingebrachte Gesetzentwurf begegnete in mehrfacher Hinsicht Bedenken, die die Gesetzgebungskompetenz des Landes, die Verfassungskonformität und die Vereinbarkeit mit dem Raumordnungsgesetz betrafen. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sieht in dem Gesetzentwurf den umfassenden Rechtsrahmen, die Klimaschutzziele des Landes durch die im Gesetz beschriebenen Maßnahmen voranzubringen.

Zu Artikel 1 Klimaschutzgesetz NRW

Zu § 3 Klimaschutzziele

Durch die Verabschiedung des Energiekonzeptes der Bundesregierung im Herbst 2010, mit dem das Ziel gesetzt wurde, die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors bis 2050 um 80 Prozent zu reduzieren und bereits 2020 eine Minderung von rund 40 Prozent zu erreichen, wurde ein Maßstab gesetzt, der ohne zusätzliche Initiativen auf Landesebene kaum zu erreichen ist. Dazu hat sich die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf u. a. das Ziel gesetzt, die Gesamtsumme der Treibhausgasimmissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Mit der Zielsetzung orientiert sich das Land an langfristigen internationalen und nationalen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der besonderen Wirtschaftssituation in Nordrhein-Westfalen.

Ausdrücklich begrüßt wird die Reihenfolge der Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasimmissionen. Dem Stellenwert von Ressourcenschonung, Energieeffizienz und Energieeinsparung kommt Vorrang vor dem Ausbau erneuerbarer Energien zu. Vorrang hat die Verringerung des Energieverbrauchs gegenüber der Energieerzeugung.

Die energetische Sanierung des Bestandes ist ein Eingriff in die bestehende Gebäudestruktur und in das gewachsene Stadtbild, bei denen die baulichen und gestalterischen Qualitäten des Bestandes beachtet werden müssen. Durch behutsame Stadtreparaturen können Quartiere und Gebäude weiterentwickelt und in eine zeitgemäße Form und Funktion überführt werden.

Beim Einsatz erneuerbarer Energien sollten kleine, dezentrale Lösungen Vorrang vor großmaßstäblichen, raumwirksamen Vorhaben erhalten, bei denen die Anlagen und die zur Verteilung notwenigen Trassen unser Landschafts- und Stadtbild beeinträchtigen können.

Zu § 4 Verpflichtung der Landesregierung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass sich die Landesregierung unmittelbar auf die Klimaschutzziele verpflichtet. Handlungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung in der Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzplanes und in der Raumordnung. Damit finden die Klimaschutzziele auch Eingang in die Landes- und Regionalplanung. Ausweislich der Begründung zum Gesetz wird durch die Konkretisierung von landesweiten Klimaschutzzielen nicht die vollständige planerische Abwägung mit anderen Belangen auf Ebene der Landes- und Regionalplanung eingeschränkt. Aus Sicht der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bleiben dadurch die Abwägungsvorbehalte in der Landesplanung gewahrt.

Die AKNW befürwortet die Maßnahmen, die auf Steigerung des Verständnisses der Bevölkerung für Klimaschutz und Anpassungsmaßnahmen zielen. In der Energieberatung selbst, aber auch in der weiteren Harmonisierung geförderter Beratungsangebote sieht die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ein besonderes Potential, Verständnis in der Bevölkerung zu fördern.

Zu § 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

Die Regelungen betreffen insbesondere die Kommunen, die innerhalb von zwei Jahren nach Erlass einer Rechtsverordnung Klimaschutzkonzepte aufstellen müssen. Die Landesregierung wird zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt.

Während die zentralen Elemente des Klimaschutzplanes der Landesregierung in dem Gesetzentwurf beschrieben werden, lässt der Entwurf die Anforderungen an kommunale Klimaschutzkonzepte offen.

Viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben bereits Klimaschutzkonzepte entwickelt oder sich anderweitig zu Reduktionszielen verpflichtet. Es bietet sich an, dass bereits bestehende Klimaschutzkonzepte der Kommunen gültig bleiben sollten und zumindest nicht mittelfristig an neue Vorgaben einer Rechtsverordnung angepasst werden müssen.

Grundsätzlich angemessen und dem Konnexitätsprinzip entsprechend ist der vorgesehene Belastungsausgleich. Die AKNW verweist auf die Bundesförderung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und die Einstellung von kommunalen Klimaschutzmanagern. Angesichts der Finanzschwäche vieler Gemeinden in NRW ist darauf zu achten, dass auch für künftige, gesetzlich normierte Klimaschutzkonzepte Bundesförderung in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 6 Klimaschutzplan

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt die geplante Erstellung eines Klimaschutzplans sowie insbesondere die bereits begonnene Beteiligung breiter gesellschaftlicher Gruppen bei dessen Erarbeitung. Angesichts der zeitlichen Verzögerungen geht die AKNW allerdings davon aus, dass der Klimaschutzplan erstmals im Jahr 2013 erstellt wird.

Nach dem Verständnis der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist der Klimaschutzplan für die Wirtschaft unverbindlich. Ausweislich der Begründung müssen Empfehlungen zur Änderung oder Schaffung gesetzlicher Vorgaben jeweils ein separates Verfahren durchlaufen. Die AKNW empfiehlt daher eine Präzisierung in der Frage, welchen rechtlichen Status der Klimaschutzplan erlangt, wenn er vom Landtag beschlossen wird.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass sich der Klimaschutzplan nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 der Nachhaltigkeit verpflichtet fühlt. Damit kommt über die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit deutlich zum Ausdruck, dass neben der ökologischen Komponente des Klimaschutzplans auch die sozialen und ökonomischen Folgen bei der Erreichung der Klimaschutzziele bedacht werden müssen.

Zu § 7 Klimaneutrale Verwaltung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt die Selbstverpflichtung zu einer CO2-neutralen Landesverwaltung ausdrücklich. Sie erwartet, dass kurzfristig alle Neubauprojekte des Landes energie- und damit CO2-neutrale Standards erfüllen müssen.

Zu § 8 Monitoring

Der Aufbau eines umfassenden Monitorings für die Umsetzung der Klimaschutzziele wird begrüßt und ist fachlich nötig, um den Erfolg der Zwischenziele des Klimaschutzplans zu überprüfen. Die AKNW regt an, zentrale Elemente des Monitorings bereits bei der Erstellung des Klimaschutzplans zu berücksichtigen. So ist die aktuelle Erhebung der Treibhausgasimmissionen in NRW notwendige Voraussetzung, um bereits von Beginn an wirksame Zwischenziele zu formulieren.

Auch wird zum Monitoring sehr viel deutlicher zum Ausdruck gebracht als in den zentralen Elementen zum Klimaschutzplan selber, dass mit dem Klimaschutzplan Auswirkungen auf Natur und Umwelt, Kosten, Nutzen, Innovationsaspekte, soziale Auswirkungen, gesellschaftliche Wechselwirkungen einschließlich der Arbeitsplatzeffekte beachtet werden müssen.

Zu § 9 Klimaschutzrat

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen unterstützt die Einrichtung eines Klimaschutzrates. Wir gehen davon aus, dass dem Klimaschutzrat nur eine beratende Funktion zuerkannt ist. Die AKNW regt allerdings an, die Zahl der Mitglieder des Klimaschutzrates angemessen zu erhöhen, um so die verschiedenen und vielfältigen Bereiche der Gesellschaft unseres Landes adäquat abzubilden. Darüber hinaus regen wir an, mindestens einen Repräsentanten aus dem Planungs- respektive Bausektor in den Rat zu berufen.

Zu Artikel 2 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Während die Landesregierung über den Klimaschutzplan Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beschreibt, stellen die anderen öffentlichen Stellen, insbesondere die Kommunen, Klimaschutzkonzepte auf. Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes

werden Klimaschutzkonzepte, nicht jedoch der Klimaschutzplan, auf die Ebene eines Fachbeitrags zur Erarbeitung von Raumordnungsplänen gestellt. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen versteht die Regelung dahingehend, dass den kommunalen Klimaschutzkonzepten teilräumliche Bedeutung zugesprochen wird, die bei der Ordnung und Sicherung des Gesamtraums zu berücksichtigen sind (Gegenstromprinzip).

Klimaschutz und Klimaanpassung werden nach dem Gesetzentwurf als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgesetzt und sind in der nachgeordneten Planungsebene zu beachten. Während Ziele der Raumordnung verbindlich gelten, sind Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Da nach der Gesetzesbegründung die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wie andere Belange dem Abwägungsprozess unterliegen sollen, bietet es sich an, Klimaschutz und der Klimaanpassung nicht als Ziele sondern lediglich als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Auch im Raumordnungsgesetz des Bundes sind räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, nicht Ziele sondern Grundsätze der Raumordnung.

Düsseldorf, 16.10.2012